



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kundin, lieber Kunde,

Sie möchten ein Pferd kaufen/verkaufen und dafür von unserer Klinik eine „Ankaufuntersuchung“ durchführen lassen. Diese führen wir gerne für Sie in der gewohnten Sorgfalt durch.

Auf Grund des neuen Kaufrechtes und der Veränderungen bei den tierärztlichen Haftpflichtversicherungen ergibt sich die Notwendigkeit für einige Ergänzungen.

Außerdem haben Sie nun bei uns die Möglichkeit selbst den Umfang der Untersuchung zu gestalten. Dadurch kann die Untersuchung evtl. deutlich preiswerter für Sie werden. Um den Ablauf für alle Beteiligten zu optimieren, haben wir uns bemüht in diesem *Merkblatt* Erläuterungen aufzuführen, um Sie als Auftraggeber über wichtige Belange dieser Untersuchung aufzuklären.

## **DIE „ANKAUFUNTERSUCHUNG“**

Bei der Ankaufuntersuchung unterscheiden wir den klinischen Untersuchungsgang und die zusätzlichen Untersuchungen, wie Röntgen, Ultraschall, Endoskopie, Labor etc..

Diese Verfahren dienen der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum Untersuchungszeitpunkt. Bei diesen Untersuchungen bemüht sich der Tierarzt, um eine eingehende und gewissenhafte Untersuchung. Wir weisen darauf hin, dass verdeckte oder in dieser Untersuchung nicht auffindbare Mängel evtl. auch trotz einer sorgfältigen und den tierärztlichen Gepflogenheiten entsprechenden Untersuchung nicht festgestellt werden können. Es gibt zum Beispiel Erkrankungen oder anatomische Veränderungen, die selbst im Rahmen einer intensiven Untersuchung nicht erkennbar sind und deshalb nicht festgestellt werden können (Beispiele: Koppen, Weben, Allergien, chronische allergische Bronchitis, etc.). Die Intensivierung der Untersuchungen und das Heranziehen von diagnostischen Hilfsmitteln reduziert dieses Risiko, aber löst es nicht vollkommen auf.

Und bitte bedenken Sie auch, das Pferd bleibt ein Lebewesen, das über die Zeit erkranken und sich verändern kann - wie wir Menschen auch!

## **AUFKLÄRUNG DURCH DEN VERKÄUFER**

Einen Teil der Informationen einer Kaufuntersuchung insbesondere Vorkommnisse in der Vergangenheit, kann der Tierarzt nur mit Hilfe des Verkäufers bekommen. Daher sind seine Angaben von großer Bedeutung. Fehlerhafte, fehlende oder falsche Informationen können dazu führen, dass der untersuchende Tierarzt nicht alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen finden kann bzw. Befunde falsch interpretiert. Aus diesem Grund erscheint auch im Untersuchungsprotokoll ein Fragebogen, der vom Verkäufer auszufüllen und zur Sicherheit des Käufers von diesem zu unterschreiben ist. Nur mit diesen Angaben ist eine umfassende Bewertung möglich. Der Auftraggeber bzw. Käufer sollte im eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass diese Informationen der Vorgeschichte des Pferdes zum Zeitpunkt der Untersuchung in verlässlicher Form vorliegen.

## **DIE KLINISCHE UNTERSUCHUNG**

Der klinische Untersuchungsgang widmet sich dem ganzen Pferd und soll helfen einen Überblick über die augenblickliche gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes zu erlangen. Dabei werden der Bewegungsapparat, Herz-/Kreislaufapparat, Augen, Haut, etc. untersucht. Auf Wunsch können sie gerne das umfassende Untersuchungsformular einsehen. Dieses wird Ihnen als Auftraggeber nach der Untersuchung und Begleichung der Untersuchungskosten auch ausgefüllt ausgehändigt. Trotz der eingehenden klinischen Untersuchung können verborgene innere Erkrankungen nicht in jedem Fall festgestellt werden. Obwohl die Tiermedizin sich in den letzten Jahren intensiv weiter entwickelt hat und immer mehr neue Erkenntnisse und auch neue diagnostische Verfahren bietet, kann der „normale“ Umfang einer Ankaufuntersuchung mit dieser Entwicklung nicht mithalten und daher sind in besonderen Fällen zusätzliche Untersuchungen zu beauftragen.

## **KOSTEN DES PFERDES/ HAFTUNG**

Im Rahmen der Ankaufuntersuchung ist es notwendig, dass im Untersuchungsprotokoll von Ihnen der Wert / bzw. der Kaufpreis des Pferdes handschriftlich eingetragen wird und diese von Ihnen gewünschte Höhe mit Ihrer Unterschrift bestätigt wird. Abhängig von der Höhe dieses Betrages und der sich daraus ergebenden Risiken für die Pferdeklinik errechnet sich Ihr Preis für die klinische Untersuchung, der am Tag der Untersuchung entweder bar, per EC- oder Kreditkarte zu entrichten ist. Bis zu 5.000 € für Wert/Kaufpreis des Pferdes wird die Grundgebühr von 312,94 Euro erhoben. Darüber werden 0,60 % der von Ihnen angegebenen Gesamtsumme hinzu gerechnet (plus MwSt.).

Falls der Auftraggeber die Kaufuntersuchung während der klinischen Untersuchung abbricht, wird nur die Grundgebühr in Höhe von 312,94 € plus 19% MwSt. fällig. Angefallene Röntgenbilder, Blutuntersuchungen, Endoskopie etc. werden extra berechnet.

## **ÜBERNAHME DER KOSTEN**

Häufig gibt es zwischen Verkäufer und Käufer besondere Abmachungen wie im Falle eines Kaufes oder Nichtkaufes mit den Kosten der Kaufuntersuchung verfahren werden soll. Dies sind private Abmachungen der Parteien und haben nichts mit unserem Untersuchungsauftrag zu tun. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir vor der Untersuchung klären müssen, wer der Auftraggeber ist und die Kosten übernimmt. Für uns kann nur der Auftraggeber auch der Rechnungsempfänger sein.

## **ANWESENHEIT BEI DER UNTERSUCHUNG**

Es ist sicher sinnvoll, wenn Sie als Auftraggeber bei dieser Untersuchung anwesend sind, da die gewonnenen Eindrücke Ihnen evtl. bei anstehenden Entscheidungen weiterhelfen können.

Unabhängig davon möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Untersuchung nur bei vollständigen Angaben (Wer ist Auftraggeber?, Unterschrift des Auftraggebers auf dem Untersuchungsvertrag, Angabe & Bestätigung des Wertes / Kaufpreises, etc.) durchgeführt werden kann. Falls Sie als Auftraggeber nicht anwesend sein werden, füllen Sie bitte untenstehende Vollmacht aus und lassen Sie diese als Original zur Untersuchung mitbringen oder uns im Vorfeld zukommen!

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Aufgabe des Tierarztes in einer Kaufuntersuchung besteht darin den aktuellen Gesundheitsstatus des zu untersuchenden Pferdes festzustellen. Damit stellt die Untersuchung eine diagnostische Momentaufnahme dar. Weiterführende Angaben über die Entwicklung von Einzelbefunden können nicht gemacht werden. Das Untersuchungsergebnis klassifiziert das zu untersuchende Pferd nicht als gesund oder nicht gesund und es benotet auch nicht seinen Gesundheitszustand. Nach der Erhebung eines schwerwiegenden Befundes wird die Ankaufuntersuchung im Regelfall auf Wunsch des Auftraggebers abgebrochen. Der Tierarzt kann Ihnen am Ende auch die Kaufentscheidung nicht abnehmen.

Wir hoffen Ihnen hiermit alle nötigen Hintergründe erklärt und Fragen beantwortet zu haben. Sollten jedoch noch weitere Fragen Ihrerseits offen sein, zögern Sie nicht, und wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter!

Mit freundlichen Grüßen,

das Team der Tierärztlichen Klinik für Pferde in Lüsche

# Angaben zum Rechnungsempfänger

Name:.....

Straße:.....

PLZ/Ort: .....

Telefon/Mobil: .....

E-Mail: .....

Ich möchte **KEINE** Rechnungen per Mail erhalten, bitte hier ankreuzen:

## Zahlung:

**Bar (3% Skonto)**  **EC-Cash (3% Skonto)** beide Varianten vor Ort

**Kreditkarte** Nummer: ..... Datum: / /  Code: .....

**Lastschrift** 10 Tage nach Rechnungsdruck bitte Bankverbindung angeben:

Bankinstitut:..... IBAN:.....

Rechnung nur nach vorheriger Absprache und Angabe des Geburtsdatums (.....) möglich, vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung bei der SCHUFA Holding AG. Innerhalb Deutschlands

## Einwilligungserklärung zur Datennutzung

Mit meiner Unterschrift willige ich darin ein, dass die Tierklinik Lüsche GmbH meine auf dem Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung eines tierärztlichen Behandlungsvertrages auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhebt.

Ich wurde auf die Datenschutzerklärung auf der Homepage der Tierklinik Lüsche GmbH (<http://www.tierklinik-luesche.de/datenschutz/>) hingewiesen und habe mir diese gründlich durchgelesen. Außerdem wurde Ich darüber unterrichtet, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne triftigen Grund widerrufen kann und meine Daten in diesem Falle vernichtet werden. Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen, ebenso für eine Weiterleitung an Dritte, bedarf es regelmäßig Ihrer Einwilligung. Eine solche Einwilligung können Sie nachfolgend freiwillig erteilen.

**Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken:** Ich willige ein, dass die erhobenen Daten auch für zukünftige Behandlungsverträge genutzt werden dürfen, dass diese Daten, soweit erforderlich und notwendig im Rahmen tierärztlicher Überweisungen bzw. Rück-Überweisungen an andere Tierarztpraxen, -kliniken sowie im Rahmen weiterführender Diagnostik an Untersuchungslabore und Institute übermittelt werden dürfen und dass die erhobenen Daten, soweit erforderlich und notwendig im Falle der Inanspruchnahme des Hufschmiedes an diesen übermittelt werden dürfen. Des Weiteren willige ich ein, dass mich die Tierklinik Lüsche GmbH per Post, Fax, SMS, WhatsApp oder Mail über Laborergebnisse und Terminplanungen und Sonstiges informieren darf und dass die erhobenen Daten, soweit erforderlich und notwendig im Rahmen von getätigten Abtretungserklärungen an Versicherungen (z.B.: Uelzener, Allianz, RV etc.) übermittelt werden dürfen. Außerdem willige ich ein, dass die erhobenen Daten auch im Rahmen einer Weiterführung der Tierklinik Lüsche durch einen Nachfolger weiter bestimmungsgemäß genutzt werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO Daten über trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln (Einmeldeunterrichtung gemäß den Anforderungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG) und diese dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können, soweit Sie nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sind, die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt und Sie die Forderung nicht bestritten haben. Weitere Informationen über die SCHUFA erhalten Sie mit dem SCHUFA-Informationsblatt sowie unter <http://www.schufa.de/datenschutz>

Es kann passieren, dass Fotos und Videos gemacht werden. Diese werden im Rahmen der Marketingmaßnahmen der Tierklinik Lüsche auf diversen Social-Media-Kanälen gepostet. Bitte setzen Sie hier ein Kreuzchen, wenn Sie einwilligen, dass die Fotos Ihres Pferdes zu Marketingzwecken benutzt werden können.

Ja, ich bin damit einverstanden, dass die Tierklinik Lüsche GmbH im Rahmen der Behandlung und des Klinikaufenthaltes Bildmaterial von meinem Tier anfertigt und dieses für öffentliche Werbezwecke im Print- und Onlinebereich (unter Ausschluss der Veröffentlichung personenbezogener Daten) sowie wissenschaftliche Auswertungen und Veröffentlichungen nutzt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Datenschutz-Erklärung zur Kenntnis genommen zu haben und willige hiermit ausdrücklich ein.

.....  
Datum / Unterschrift

.....  
Name in Druckbuchstaben, wenn nicht Halter

# Vertragsbedingungen

§ 1 ..... (im Folgenden **Auftraggeber** genannt) beauftragt die Tierärzte der Tierärztlichen Klinik für Pferde in Lüsche (**Auftragnehmer**) zur Untersuchung des Pferdes:

Der Umfang der Untersuchung wird vom Auftraggeber festgelegt und unter § 10 Teil 1 und Teil 2, sowie § 12 näher beschrieben und durch das nachfolgende Protokoll wiedergegeben. Alle nicht aufgeführten möglichen Untersuchungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrages. Änderungen des Untersuchungsauftrages bedürfen der Schriftform.

§ 2 Die Untersuchung dient der Feststellung tiermedizinischer Befunde zum Zeitpunkt der Untersuchung, **nicht** aber der Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne. Störungen im Verhalten wie Weben oder Koppen, sogenannte Untugenden, die haltungsabhängige, chronische Bronchitis, spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker, körperlicher Belastung auftreten, sowie Allergien können nicht erfasst werden. Die Untersuchung erstreckt sich nicht auf sonstige Mängel und die Beurteilung des Exterieurs im Rahmen einer Zuchtwertschätzung oder Verwendungstauglichkeit.

§ 3 Der Tierarzt ist nicht verpflichtet, über die mit den einzelnen Schritten der Untersuchung verbundenen Risiken aufzuklären, soweit die Untersuchung nicht über den im Protokoll vorgesehenen Umfang hinausgeht. Der Auftraggeber ist mit den Eingriffen, die im Verlaufe der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden. Er versichert, dass insoweit auch die Zustimmung des Eigentümers des Pferdes vorliegt.

§ 4 Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Er ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder dem Käufer/Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich untersagt. Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers, eine Abgabe des Protokolls an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Tierarztes gestattet.

§ 5 Die Bewertung der erhobenen Befunde (Abschnitt C) erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes kann **nicht** gestellt werden, da es sich bei einem Pferd um ein individuelles Lebewesen handelt, das ständigem Wandel in Konstitution und Kondition unterliegt. Eine Entscheidung über den Kauf/Verkauf bzw. das Abstandnehmen vom Kauf des Pferdes trifft **allein** der Auftraggeber bzw. Käufer.

§ 6 Die Kosten für die klinische Standarduntersuchung (ohne Röntgen, etc.) ergeben sich aus dem vom **Auftraggeber** persönlich & individuell festgelegten Wert/Kaufpreis des zu untersuchenden Pferdes. Bleibt dieser Wert unterhalb von **5.000 €** gilt der Listenpreis unter dem Punkt „Klinische Untersuchung entsprechend Protokoll“. **Liegt der individuell eingetragene Betrag darüber, erhöht sich der Preis für die klinische Untersuchung um 0,60 % der angegebenen Gesamtsumme.** Der Auftraggeber ist darüber unterrichtet worden, dass eine höhere Haftungsgrenze bei entsprechenden Preiszuschlägen vereinbart werden kann. Nach Beginn der Untersuchung kann der eingetragene Betrag nicht mehr verändert werden.

Der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter legt hiermit eigenhändig und bindend den Wert/Kaufpreis des oben genannten und zu untersuchenden Pferdes für dieses Vertragsverhältnis fest:

€ ..... **Gelesen und akzeptiert, Unterschrift** .....

**§7** Der Tierarzt/die Pferdeklinik haftet für eventuelle Fehler im Zusammenhang mit der Untersuchung des Pferdes bis zur Höhe des Wertes/Kaufpreises des Pferdes. Nachträgliche Ergänzungen sind ungültig. Bestehen Ansprüche gegenüber im Vertrag namentlich aufgeführter Dritter aus diesem Vertragsverhältnis, gilt die gleiche Haftungssumme. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Eine Erstattung von Unterhaltsaufwendungen (Kosten für die Unterstellung, Fütterung, Pflege, Beritt, Tierarzt, Hufbeslag) einerseits und eine Anrechnung gezogener Nutzungen andererseits finden nicht statt.

**§ 8** Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers, bzw. des in den Schutzbereich einbezogenen Dritten aus dem Vertragsverhältnis, beträgt höchstens ein Jahr, beginnend mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Endgültige Verjährung tritt spätestens fünf Jahre nach dem Untersuchungszeitpunkt ein.

**§ 9** Unabhängig davon, ob die diesem Vertrag zugrundeliegenden Untersuchungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land durchgeführt werden, ist auf das Vertragsverhältnis ausschließlich Deutsches Recht anwendbar. Diese Rechtswahl betrifft sämtliche Ansprüche der Vertragsparteien. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Vechta.

**§10 Definition des Untersuchungsauftrags**

<b>§10 Definition des Untersuchungsauftrags</b>	<b>Untersuchung gewünscht</b>
<b>Klinische Untersuchung entsprechend Protokoll</b> Preisermittlung: Grundgebühr 312,94 € zzgl. 0,6% des angegebenen Kaufpreises (ab 5000,00 €)	<input type="checkbox"/>
<b>Röntgenaufnahmen</b>	
Standardblock (22 Aufnahmen) „Zehe seitlich“ alle Gliedmaßen; Strahlbein/„Hufrolle“ in Darstellung nach Oxspring vorne; Sprunggelenke ( 0°, ca. 45°, ca.135°) und Kniegelenke (0°, 90°), jeweils beidseits	<input type="checkbox"/>
<b>Weitere Röntgenaufnahmen</b>	
Skyline-Aufnahme des Strahlbeins/"Hufrolle"	<input type="checkbox"/> vorne rechts <input type="checkbox"/> vorne links
Fesselgelenke/Gleichbeine in schräger Darstellung	<input type="checkbox"/> vorne rechts <input type="checkbox"/> vorne links <input type="checkbox"/> hinten rechts <input type="checkbox"/> hinten links
Fesselgelenke/Gleichbeine in AP/ Vorne-Hinten Darstellung	<input type="checkbox"/> vorne rechts <input type="checkbox"/> vorne links <input type="checkbox"/> hinten rechts <input type="checkbox"/> hinten links
Rücken: Brustwirbelsäule/Lendenwirbelsäule/ Dornfortsätze	<input type="checkbox"/>
Hals und Genick	<input type="checkbox"/>
Weitere Aufnahmen: .....	<input type="checkbox"/>
Beurteilung von Fremdaufnahmen in schriftlicher Form	<input type="checkbox"/>

<b>Laboruntersuchungen</b>	
Großes Screening, Blutbild	<input type="checkbox"/>
Kotuntersuchung auf Parasiten (Mc Master-Verfahren)	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: .....	<input type="checkbox"/>
<b>Doping (Entnahme und Lagerung für 6 Monate kostenlos)</b>	
Untersuchung auf NSAID, Corticosteroide, Sedativa	<input type="checkbox"/>
Versand in speziellem Dopingset (FEI) zusätzlich	<input type="checkbox"/>
Eilservice	<input type="checkbox"/>
Lagerung des Serums in externem Labor	<input type="checkbox"/>
Untersuchung auf Anabolika nur nach Rücksprache möglich (Urinporbe)	<input type="checkbox"/>
<b>Exportuntersuchung</b>	<input type="checkbox"/>
Bestimmungsland: .....	
<b>Ultraschalluntersuchungen</b>	
Sehnen	<input type="checkbox"/> vorne rechts <input type="checkbox"/> vorne links <input type="checkbox"/> hinten rechts <input type="checkbox"/> hinten links
Halswirbelsäule	<input type="checkbox"/>
Rücken	<input type="checkbox"/>
<b>Herzulterschalluntersuchung (ggf. + Zeitgebühr)</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Endoskopische Untersuchung des Kehlkopfes und der oberen Luftwege/Bronchoskopie</b>	<input type="checkbox"/>
Erweiterte Atemwegsuntersuchung - Blutgasanalyse	<input type="checkbox"/>
<b>Erweiterte Augenuntersuchung</b>	
Ultraschall	<input type="checkbox"/>
Spaltlampe	<input type="checkbox"/>
Tonometrie (Augendruckmessung)	<input type="checkbox"/>
Fluoreszintest (je Auge)	<input type="checkbox"/>
Rektale Untersuchung	<input type="checkbox"/>
<b>Andrologische Untersuchung inkl. Spermaentnahme und Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Gynäkologische Untersuchung inkl. Ultraschall</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Beurteilung des Pferdes unter dem Sattel</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Chiropraktische/Biomechanische Untersuchung</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Qualisys „Q-Horse“ Objektive Bewegungsanalyse</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Videoaufnahme der Untersuchung</b>	<input type="checkbox"/>

§ 10 Der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter bestätigt hiermit die in Auftrag gegebenen oben genannte Leistungen. Die Bezahlung, bar oder EC-Cash erfolgt direkt nach Durchführung der Leistungen. Zusätzliche Untersuchungen werden nach GOT abgerechnet.

§ 11 Der Auftragnehmer schuldet, bei entsprechendem Auftrag, die Anfertigung und Beurteilung der von ihm angefertigten Röntgenbilder. Diese sind Eigentum der Auftragnehmer. Zur Herausgabe sind Sie nicht verpflichtet. Kopien können auf Wunsch kostenpflichtig erstellt werden. Dem untersuchenden Tierarzt vorgelegte „Fremdaufnahmen“ (Röntgen, Ultraschall, Sonstiges, etc.) müssen vom Ersteller schriftlich befundet sein, damit sie in die Untersuchung des Pferdes einbezogen werden können.

**§ 12 Sonstige Vereinbarungen / Zweckgebundenheit des Auftrages:**

.....  
.....  
.....

§13 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**Vollmacht** (falls Sie nicht persönlich anwesend sind und sich vertreten lassen):

Ich, ..... (Vor- und Nachname) erteile als Auftraggeber für die Kaufuntersuchung durch die Tierärztliche Klinik für Pferde in Lüsche bei dem Pferd ....., Geschlecht: ..... Alter:.....Jahre folgender Person: ..... (Vor- und Nachname) die Vollmacht, mich bei der Untersuchung zu vertreten, den Untersuchungsauftrag zu definieren, den Wert des Pferdes anzugeben, die Haftungsbegrenzung zu akzeptieren und sich die Ergebnisse erläutern zu lassen und schriftlich zu bestätigen. Ich bestätige auch die anfallenden Kosten für die Kaufuntersuchung zu tragen.

Ort....., den .....

.....

**Auftraggeber**

**Auftragnehmer**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Tierklinik Lüsche GmbH

Stand: Oktober 2025

- 1. Geltungsbereich:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Untersuchungen, Behandlungen, Operationen, stationären Aufenthalte sowie sonstige Leistungen der Tierklinik Lüsche GmbH gegenüber Tierbesitzern und deren Bevollmächtigten. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
- 2. Aufnahme und Informationspflichten des Besitzers:** Die Aufnahme eines Tieres erfolgt nach vorheriger Anmeldung. Der Besitzer oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, bei der Einlieferung alle bekannten Eigenarten, Vorerkrankungen und Besonderheiten des Tieres vollständig anzugeben. Änderungen oder Auffälligkeiten sind der Klinik unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Durchführung von Behandlungen und Notmaßnahmen:** Die Tierklinik ist berechtigt, alle nach tierärztlichem Ermessen erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen einschließlich Operationen durchzuführen. In akuten Notfällen darf die Tierklinik ohne vorherige Rücksprache mit dem Besitzer handeln, wenn dies zum Wohl des Tieres und zur Abwendung erheblicher Leiden oder Lebensgefahr erforderlich ist (§ 4 TierSchG). Eine Nottötung darf nur erfolgen, wenn diese tierschutzrechtlich zwingend geboten ist. Die Klinik wird nach Möglichkeit zuvor versuchen, den Besitzer zu erreichen.
- 4. Kein Behandlungserfolg geschuldet:** Die Tätigkeit der Tierklinik ist eine Dienstleistung im Sinne von § 611 BGB. Ein bestimmter Behandlungserfolg kann daher nicht garantiert werden, auch wenn die Behandlung nach anerkannten veterinärmedizinischen Standards erfolgt. Diese Regelung gilt nicht für Ankaufsuntersuchungen.
- 5. Haftung:**
1. Die Tierklinik haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden.
  2. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet die Klinik nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
  3. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt (§ 309 Nr. 7 BGB).
  4. Eine Haftung für Schäden durch unvorhersehbare Komplikationen, Infektionen, allergische Reaktionen oder sonstige Risiken tierärztlicher Eingriffe besteht nicht, soweit die Klinik kein Verschulden trifft.
  5. Die Haftung der Klinik für Schäden durch Infektionen oder Krankheitsübertragungen, die trotz ordnungsgemäßer tierärztlicher Sorgfalt auftreten, ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
  6. Erfolgt das Ein- oder Ausladen, Führen oder sonstige Bewegungen des Pferdes durch Mitarbeiter der Tierklinik Lüsche GmbH auf Wunsch oder im Auftrag des Besitzers bzw. Bevollmächtigten, so geschieht dies auf eigene Gefahr des Besitzers. Die Tierklinik übernimmt hierfür keine Haftung, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 6. Risiken und Aufklärung:** Der Besitzer/Bevollmächtigte wurde über die allgemeinen und individuellen Risiken einer Behandlung, insbesondere von Operationen und Narkosen, aufgeklärt. Entsprechende Aufklärungsunterlagen wurden übergeben, gelesen und verstanden.
- 7. Arzneimittel und Nicht-Schlachttier-Erklärung:** Im Rahmen eines Therapienotstands dürfen Arzneimittel verwendet werden, die nicht ausdrücklich für Pferde zugelassen sind (Art. 112 ff. Verordnung (EU) 2019/6). Der Besitzer/Bevollmächtigte erklärt sich damit einverstanden und bestätigt, dass das behandelte Pferd nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt ist. Er verpflichtet sich, die Eintragung als 'Nicht-Schlachttier' unverzüglich im Pferdepass vorzunehmen.
- 8. Aufenthalt und Herausgabe:** Das Pferd wird nur gegen Vorlage des Aufnahmescheins oder gegen eindeutigen Nachweis der Berechtigung herausgegeben. Die Klinik ist berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB auszuüben, bis sämtliche offenen Forderungen aus der Behandlung dieses Tieres beglichen sind. Besucher dürfen Stallungen nur nach Genehmigung des Klinikpersonals betreten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit hierdurch das Wohl des Tieres gefährdet wäre.
- 9. Zahlungsbedingungen:** Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Das Honorar ist bei Abholung des Tieres oder nach Rechnungsstellung sofort fällig und kann in bar, per EC- oder Kreditkarte oder per Überweisung beglichen werden. Bei Zahlungsverzug ist die Tierklinik berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen.
- 10. Kommunikation und elektronische Rechnungen:** Rechnungen, Befunde und sonstige Mitteilungen dürfen der Tierklinik zufolge elektronisch (per E-Mail, PDF) übermittelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die elektronische Kommunikation erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO (Vertragserfüllung).
- 11. Datenschutz:** Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Behandlungsvertrags verarbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Diagnostik oder Abrechnung erforderlich ist (z. B. an Labore, Versicherungen oder Abrechnungsstellen). Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der Tierklinik Lüsche GmbH unter [www.tierklinik-luesche.de/datenschutz](http://www.tierklinik-luesche.de/datenschutz) abrufbar.
- 12. Foto- und Videodokumentation:** Der Besitzer/Bevollmächtigte willigt ein, dass Foto- oder Videoaufnahmen des Tieres zu medizinischer Dokumentation, Qualitätssicherung oder wissenschaftlichen Zwecken erstellt werden dürfen. Eine Veröffentlichung zu Werbezwecken erfolgt nur mit gesonderter Einwilligung.
- 13. Fernkommunikation und Online-Dienstleistungen:** Bei Fernberatung oder Online-Terminvereinbarung gilt das Widerrufsrecht gemäß §§ 312g ff. BGB, sofern der Kunde Verbraucher ist. Der Widerruf erlischt, wenn die Behandlung auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird.
- 14. Hausordnung:** Beim Betreten des Klinikgeländes sind die Anweisungen der Mitarbeiter zu befolgen. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Rücksicht auf andere Tiere und Kunden ist zu wahren.
- 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht:** Für Verträge mit Unternehmern gilt Vechta als Gerichtsstand. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16. Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Tierklinik Lüsche GmbH

Datum .....

Unterschrift .....

Volksbank Vechta eG  
IBAN: DE23280641790550550000  
BIC: GENODEF1VEC

St. Nr. 68/206/08288  
Ust-ID-Nr. DE297639604  
HRB 185438  
Amtsgericht Hamburg

Geschäftsführer:  
Dr. Drumm, Dr. Kremer,  
Dr. Steinberg,  
Dr. Swagemakers